

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



III 2022 135

Entscheid vom 26. Oktober 2022

Besetzung

lic.iur. Gion Tomaschett, Vizepräsident
Monica Huber-Landolt, Richterin
lic.iur. Karl Gasser, Richter
MLaw Oxana Straub, a.o. Gerichtsschreiberin

Parteien

A. _____

gegen

1. **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

2. C. _____, 8853 Lachen,
Beigeladene,

Gegenstand

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Entziehung des Rechts
auf persönlichen Verkehr)

Sachverhalt:

A. A._____ (Jg. 1980, nachfolgend auch Kindsvater) und C._____ (Jg. 1973, nachfolgend auch Kindsmutter) sind die getrennt lebenden Eltern von B._____ (nachfolgend auch Tochter genannt). Am 14. Juli 2015 hatten die Eltern gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt D._____ die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie eine einvernehmliche Betreuungsregelung abgegeben, welche in einer Verfügung der KESB der Stadt D._____ vom 4. August 2015 übernommen wurde (vgl. Vi-act. 1.2.1). Mit Unterhaltsvertrag vom 1. September 2011 (am 5.1.2012 genehmigt von der damaligen Vormundschaftsbehörde der Stadt D._____) war der monatliche, vom Kindsvater zu leistende Unterhalt auf Fr. 1'150.-- festgelegt worden (Vi-act. 1.2).

B. Mit prozessleitender Verfügung vom 13. Juni 2018 ordnete der zuständige Einzelrichter des Bezirksgerichts E._____ im Sinne einer vorsorglichen Massnahme während der Dauer des laufenden Verfahrens (betr. Abänderung des Kindes-unterhalts) zwecks Regelung und Überwachung des Besuchsrechts eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB an, wobei die KESB ersucht wurde, den Beistand zu bestellen (Vi-act. 1.2). Daraufhin ernannte die KESB mit Beschluss vom 4. Juli 2018 F._____ als Beiständin (mit einem detaillierten Aufgabenkatalog, vgl. Vi-act. 1.8).

Nachdem F._____ ihre Tätigkeit bei der Amtsbeistandschaft E._____ beendet hatte, setzte die KESB mit Beschluss vom 26. August 2020 G._____ als Mandatsträger ein (Vi-act. 3.3). Gleichentags erstattete der Beistand seinen Bericht (Vi-act. 4.1), welcher von der KESB mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 genehmigt wurde (Vi-act. 4.3).

C. In einem Schreiben vom 7. Mai 2021 unterbreitete der Beistand dem Kindsvater verschiedene (von der Kindsmutter thematisierte) Punkte, welche Bestandteil der gemeinsamen Gespräche vom 30. April 2021 bzw. vom 4. Mai 2021 (an welchen der Kindsvater nicht teilnahm) gebildet hätten (Vi-act. 5.1.4).

Am 26. Mai 2021 meldete die Kindsmutter dem Beistand, dass die Tochter "aus den Ferien und dem Besuchswochenende traumatisiert zurückgekommen" sei; der Kindsvater habe offenbar der Tochter gesagt, dass wenn die Kindsmutter und ihr Ehemann sich impfen lassen würden, "alle sterben werden" (Vi-act. 5.1.5 Anhang).

In der Folge beantragte der Beistand am 15. Juni 2021 baldmöglichst eine interventionsorientierte Abklärung durch die H._____ GmbH (Vi-act. 5.1). Darauf-

hin versuchte die KESB, gemeinsame Gespräche mit den Eltern zu vereinbaren (Vi-act. 5.5ff.). Mit Email vom 9. September 2021 an die zuständige Mitarbeiterin der KESB beharrte der Kindsvater auf die folgende Bestätigung (vgl. Vi-act. 5.6, Schreibweise gemäss Original):

Sie erbringen ein aktueller, notariell beglaubigter Nachweis Ihrer amtlichen Legitimation mit Angaben darüber, wer, wofür und wodurch Sie die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben. Darüber hinaus einen Nachweis, in notarieller Form, auf welchen Staat Sie vereidigt worden sind.

Am 10. September 2021 fand eine Unterredung mit der Kindsmutter, deren Ehemann, dem Beistand und einer KESB-Delegation statt (Vi-act. 5.8). Der Beistand unterhielt sich am 28. September 2021 mit der Tochter und liess sie einige Fragen beantworten (Vi-act. 5.9). Versuche, mit dem Kindsvater ein persönliches Gespräch zu führen, blieben erfolglos (Vi-act. 5.11ff.).

D. In einem Einschreiben vom 26. Januar 2022 an die KESB machte der Kindsvater u.a. was folgt geltend (vgl. Vi-act. 5.21, Schreibweise gemäss Original):

Ihre Firma, ist kein Amt und hat somit keine hoheitlichen Rechte. Sie unterstützen den Kindesentzug welche Frau ... durchführt.

Mit Ihrem Aufforderung in Ihrem Schreiben drohen Sie an, weitergehende Massnahmen zu prüfen.

Mit welchem Recht? Gleiches gilt für den Beistand G. Sie besitzen beide keine Berechtigung. (...)

Bis kein Nachweis vorhanden ist sind Sie keine Amtsträgerin und haften vollumfänglich Privat.

Da die Schweiz sowie die Kantone keine hoheitlichen Rechte ausüben können, bzw dürfen, werden diese Aufgaben an weitere Stellen deligiert. Nun befinden wir uns im See und Handelsrecht, das heisst jeder haftet privat.

Lesen Sie sich die folgenden Punkte sowie die AGBs gründlich durch. (...)

Mit Schreiben vom 4. März 2022 gewährte die KESB dem Kindsvater das rechtliche Gehör zur geplanten Massnahme (Sistierung des Besuchsrechts, vgl. Vi-act. 5.24).

Am 19. April 2022 meldete sich der Kindsvater telefonisch bei der KESB und beharrte darauf, dass (sinngemäss) die KESB eine Firma sei, welche ihm gegenüber nachzuweisen habe, in welcher Form Funktionäre dieser Firma legitimiert seien, für diese Firma Handlungen vorzunehmen (Vi-act. 5.27).

Versuche, zur Erneuerung eines Reisepasses für die Tochter (für eine geplante Reise nach England zu Angehörigen des Ehemannes der Kindsmutter) die Unterschrift des Kindsvaters zu erlangen, blieben erfolglos (Vi-act. 5.28ff.).

Am 3. August 2022 wurde die Tochter von einem KESB-Behördenmitglied zu den geplanten Massnahmen telefonisch angehört (Vi-act. 5.32).

E. Mit Beschluss Nr. IIA/004/37/2022 vom 17. August 2022 hat die KESB im Dispositiv was folgt festgehalten (Vi-act. 5.33):

1. Dem Kindesvater, A._____, wird das Recht auf den persönlichen Verkehr mit B._____ gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB entzogen und das geltende Besuchsrecht wird bis auf Widerruf sistiert.
2. Die Zustimmung zur Erneuerung des Schweizer Passes von B._____ wird gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB erteilt.
3. Der Beistand wird ermächtigt, die Unterschrift für die Erneuerung des Schweizer Passes für B._____ anstelle des Kindesvaters zu leisten.
4. Im Rahmen der Beistand nach Art. 308 Abs. 2 ZGB werden die Aufgaben des Beistandes G._____ den neuen Begebenheiten entsprechend angepasst und lauten neu wie folgt:
 - a. für B._____ betreffend Kontakte zum Kindesvater als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen;
 - b. für den Kindesvater betreffend Kontakte zu B._____ als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen;
 - c. für die Kindesmutter betreffend Kontakte zwischen B._____ und dem Kindesvater zur Verfügung zu stehen;
 - d. der KESB Antrag zu stellen, wenn sich aus Sicht des Kindeswohls eine Änderung oder weitergehende Kindesschutzmassnahmen aufdrängen;
 - e. ordentlicherweise erstmals per 30. Juni 2022 für die Periode vom 01. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 Bericht zu erstatten (...).
5. Gebühren: Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Rechtsmittelbelehrung (...)

F. Gegen diesen am 18. August 2022 versandten KESB Beschluss hat der Kindsvater rechtzeitig am 9. September 2022 beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben mit den folgenden Anträgen:

1. Aberkennung der Rechtswirksamkeit der sogenannten Beschluss Nr. IIA/004/37/2022 vom 17.08.2022
2. Aufforderung zum Nachweis der Legitimation für hoheitliche Handlungsbefugnisse der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und seiner Funktionäre
3. Aufforderung zum Nachweis der Legitimation für hoheitliche Handlungsbefugnisse der Amtsbeistandschaft E._____ und seiner Funktionäre

Mit Vernehmlassung vom 3. Oktober 2022 hat die KESB beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Einen gleichlautenden Antrag stellte die Kindsmutter in ihrer Eingabe vom 5. Oktober 2022.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1.1 Vor Erlass eines Entscheides prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind. Es prüft u.a. insbesondere die Zuständigkeit sowie die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruchs (vgl. § 27 Abs. 1 lit. a und lit. f Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRP; SRSZ 234.110). Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, trifft das Gericht einen Nichteintretensentscheid (§ 27 Abs. 2 VRP).

1.1.2 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (siehe BGE 125 V 414 Erw. 1a mit Verweis auf BGE 119 Ib 36 Erw. 1b, 118 V 313 Erw. 3b, 110 V 51 Erw. 3b, je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 123 V 324 Erw. 6c). Diesbezüglich wird in der kantonalen Rechtsprechung festgehalten, dass nach konstanter Praxis der Umfang der Tätigkeit des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz durch den Anfechtungsgegenstand abgegrenzt wird. Es kann nur das Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein, was auch Gegenstand der zugrunde liegenden Verfügung war bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein müssen (vgl. statt vieler VGE III 2020 77 vom 1.5.2020 Erw. 1.2 mit weiteren Hinweisen).

1.2.1 Art. 275 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) regelt die Zuständigkeit der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für Anordnungen über den persönlichen Verkehr. Die Kindesschutzbehörde trifft zudem die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB) und ernennt, wenn erforderlich, dem Kind einen Beistand (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sinngemäss anwendbar.

1.2.2 Nach Art. 450 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB).

1.2.3 Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz beurteilt gemäss § 2b Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; SRSZ 210.100) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der KESB im

Sinne von Art. 450 ZGB. Anwendbar ist, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des EGzZGB und des Bundesrechts, das Verwaltungsrechtspflegengesetz (§ 36a EGzZGB).

1.3.1 Die Beschwerde gegen den KESB-Beschluss vom 17. August 2022 wurde am 9. September 2022 und damit rechtzeitig innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist beim grundsätzlich zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht.

1.3.2 Zu beachten ist, dass folgende, im angefochtenen KESB-Beschluss behandelte Themenbereiche zum Beschwerdegegenstand gehören:

- Entziehung des Rechts auf persönlichen Verkehr (zwischen dem Kindsvater und der betreffenden Tochter);
- Zustimmung zur Erneuerung des Schweizer Passes für die erwähnte Tochter;
- Geänderter bzw. angepasster Aufgabenkatalog für den eingesetzten Beistand.

1.3.3 Soweit der Beschwerdeführer die ersatzlose Aufhebung des erwähnten KESB-Beschlusses vom 17. August 2022 sowie der darin geregelten (und in Erw. 1.3.2 aufgeführten) Themenbereiche beantragt, kann auf die Beschwerde grundsätzlich eingetreten werden.

1.3.4 Nicht eingetreten werden kann auf die Ausführungen in der vorliegenden Beschwerde, welche sich auf strafrechtliche Belange wie die geltend gemachte Amtsanmassung, Erpressung etc. beziehen. Einmal abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht für die Untersuchung und Ahndung von vorgebrachten Strafrechtsdelikten nicht zuständig ist (vgl. § 65 Abs. 1 Verfassung des Kantons Schwyz, KV-SZ, SRSZ 100.100, i.V.m. § 66 Abs. 1 KV-SZ; § 5 Abs. 1 Justizgesetz; JG; SRSZ 231.110, i.V.m. § 12 JG i.V.m. § 16 JG i.V.m. § 32 JG i.V.m. § 51 VRP), verhält es sich so, dass die wirren Ausführungen des Beschwerdeführers zur Gründung von Kapitalgesellschaften (bzw. Umwandlungen in Kapitalgesellschaften), für das Vorliegen von Holdingstrukturen, zur Publikation im Handelsamtsblatt etc. nicht zum Gegenstand des angefochtenen KESB-Beschlusses gehören.

1.4 Nach dem Gesagten kann auf die vorliegende Beschwerde grundsätzlich insoweit eingetreten werden, als es dem Beschwerdeführer um die in Erwägung 1.3.2 aufgeführten Themenbereiche geht.

2.1 Soweit der Beschwerdeführer vor Gericht die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sinngemäss mit der fehlenden Zuständigkeit der Vorinstanz zum Erlass der betreffenden Kindesschutzmassnahmen begründet, hat die Vor-

instanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend dargelegt, dass der Bundesgesetzgeber in Art. 315 Abs. 1 ZGB in örtlicher Hinsicht die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für zuständig erklärt hat. Unbestritten ist nach der Aktenlage, dass das betreffende Kind Wohnsitz in einer schwyzerischen Gemeinde hat. Sodann ergibt sich die sachliche Zuständigkeit der Vorinstanz aus § 26 (Abs. 2) EGzZGB i.V.m. Art. 134 Abs. 4 ZGB und Art. 274 Abs. 2 ZGB sowie Art. 307 Abs. 1 ZGB, wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht dargelegt hat (siehe zur Zuständigkeit ausgehend von der betreffenden Wohnsitzgemeinde § 3 Vollzugsverordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, VVzKESR, SRSZ 211.311). Diese vom Gesetzgeber festgelegten Zuständigkeitsregelungen sind für das Gericht massgebend und reichen aus, ohne dass ein in der vorliegenden Beschwerde geforderter Zusatznachweis nötig wäre. Daraus, dass der Beschwerdeführer dies anders sieht und von einer "heimlichen und illegalen Umwandlung" der Schweizerischen Eidgenossenschaft in eine "holdingsmässig strukturierte Muttergesellschaft mit Sitz im Ausland" ausgeht (vgl. Beschwerde, S. 2 oberhalb der Mitte), kann er hier nichts zu seinen Gunsten ableiten.

2.2 Welche gesetzlichen Bestimmungen für die im angefochtenen Beschluss enthaltenen Themenbereiche massgebend sind (namentlich Art. 274 Abs. 2 ZGB sowie Art. 307 Abs. 1 ZGB), wurde im angefochtenen Beschluss überzeugend dargelegt. Es erübrigt sich, diese gesetzlichen Regelungen hier nochmals zu wiederholen. Vielmehr kann dazu uneingeschränkt auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden.

2.3 Analoges gilt auch für die vorinstanzlichen Ausführungen zum konkreten Sachverhalt. In den Erwägungen 3 und 4 hat die Vorinstanz detailliert erläutert, weshalb sie die betreffenden Massnahmen als unumgänglich erachtet hat. Dazu schweigt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde. Es wäre seine Sache gewesen, vor Gericht darzulegen, inwiefern die von der Vorinstanz aufgeführten Umstände und Aspekte unzutreffend seien. Namentlich hat er auch nicht ansatzweise in Abrede gestellt, dass er mit seinem (irritierenden) Verhalten die Tochter verunsicherte und ihr Angst machte (indem er nach der Aktenlage u.a. der Tochter einredete, dass die Kindsmutter sterben werde, wenn sie sich impfen lasse etc.). Ins Gewicht fällt sodann insbesondere, dass der Beschwerdeführer seit längerem eine konstruktive Zusammenarbeit mit den involvierten Personen vermissen lässt und bislang keine Bereitschaft gezeigt hat, sich auf Gespräche und die Diskussion von Lösungsansätzen (bzw. Annäherungen) einzulassen. Mit einem solchen Verhalten hat es sich der Beschwerdeführer grundsätzlich selber zuzuschreiben, dass der persönliche Verkehr zwischen ihm und seiner Tochter sistiert worden ist und derzeit auch sistiert bleibt. Solange er sein diesbezügli-

ches Verhalten nicht grundlegend ändert, sind die vorliegenden Kindesschutzmassnahmen nicht zu beanstanden.

3.1 Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet.

3.2 Soweit der Beschwerdeführer vor Gericht um unentgeltliche Rechtspflege nachsucht, ist diesem Begehren deswegen nicht stattzugeben, weil die Beschwerde gegen die Sistierung des bisherigen Besuchsrechts und gegen die Zustimmung zur Erneuerung des Schweizer Passes aufgrund der (wirren) Ausführungen in der Beschwerde als aussichtslos zu beurteilen ist (siehe auch oben). Damit fehlt eine notwendige Voraussetzung, um die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (siehe § 75 Abs. 1 VRP). Dementsprechend sind die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr inkl. Kanzleigebühren) auf Fr. 500.-- festzulegen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) werden auf Fr. 500.-- festgelegt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Er hat diesen Betrag innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides auf das Postkonto IBAN CH10 0900 0000 6002 2238 6 des Verwaltungsgerichts zu bezahlen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in Zivilsachen beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden (Art. 42 und 72ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).

Soweit die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtsschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG).

4. Zustellung an:
 - den Beschwerdeführer (R und A+)
 - die Vorinstanz (2/R, für sich und den Beistand)
 - die Beigeladene (A+)
 - und das Departement des Innern (z.K.).

Schwyz, 26. Oktober 2022

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Die a.o. Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 31. Oktober 2022